

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2: Verträge	1
Kapitel 3: Schlussbestimmungen	3

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive oder Judikative gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.



Kapitel 2: Verträge

Art. 2 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 1 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach der Wahl einen entsprechenden Vertrag mit einem Vertreter der Piratenpartei Schweiz und einem Vertreter der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag von zwei Vertretern des Vorstandes der Piratenpartei Schweiz unterzeichnet.

Art. 3 Allgemeine Rahmenbedingungen der Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben).
- 1
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 4 Rahmenbedingungen der Verträge für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Sektion der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied auf kommunaler Ebene durch diese Sektion erhoben und stehen der Sektion vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 5 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.
- 2 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Sektion der Piratenpartei Schweiz existiert, ist die Piratenpartei Schweiz verpflichtet die Hälfte der Mandatsabgaben an diese Sektion zu überweisen.

Art. 6 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Sektionen separat ausgewiesen werden.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen**Art. 7 Schlussbestimmungen**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

